

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 23. Mai 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0522/92 - 3.2.2

Anmeldenummer: 86112858.5

Veröffentlichungsnummer: 0225443

IPC: A61C 13/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Punktschweißgerät für die Dentaltechnik

Patentinhaber:
Dahlmann, Christian

Einsprechender:
Degussa AG - Zweigniederlassung Wolfgang -

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - nach Änderung (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0522/92 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 23. Mai 1995

Beschwerdeführer: Dahlmann, Christian
(Patentinhaber) Ackerstraße 14b
D-58762 Altena (DE)

Vertreter: Haßler, Werner, Dr.
Postfach 17 04
D-58467 Lüdenscheid (DE)

Beschwerdegegner: Degussa AG
(Einsprechender) - Zweigniederlassung Wolfgang -
Postfach 13 45
D-63403 Hanau (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 15. April 1992,
mit der das europäische Patent Nr. 0 225 443
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: P. Dropmann
J.-C. De Preter

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 15. April 1992, mit der das Patent Nr. 0 225 443 mit der Begründung widerrufen worden ist, der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 beruhe gegenüber dem aus den Druckschriften

(D1) DE-A-3 227 692 und

(D3) DE-A-2 658 332

bekanntem Stand der Technik auf keiner erfinderischen Tätigkeit.

II. Am 23. Mai 1995 fand vor der Beschwerdekammer eine mündliche Verhandlung statt, an der der Beschwerdegegner (Einsprechender) nicht teilnahm. Während der Verhandlung reichte der Beschwerdeführer (Patentinhaber) einen geänderten Satz von Patentansprüchen und eine geänderte Beschreibung ein. Ferner legte er eine Kopie eines an das Europäische Patentamt gerichteten Schreibens des Beschwerdegegners vom 12. Mai 1995 vor, aus dem hervorgeht, daß der Beschwerdegegner den Einspruch gegen das Streitpatent zurückzieht. Das Original dieses Schreibens ist bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht zur Akte gelangt.

III. Der geltende Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Punktschweißgerät für die Dentaltechnik, das eine Niederspannungs-Gleichrichterschaltung und eine Kondensatoranordnung enthält, die einen Strom für einen Lichtbogen liefert, dadurch gekennzeichnet, daß die Pole der Kondensatoranordnung an Anschlußbuchsen angeschlossen sind und daß Anschlußbuchsen verschiedener Polarität über je einen Leiter mit je einer frei bewegbaren Schweißzange (6, 7) verbunden sind, wobei jede Schweißzange die

Halterung und den elektrischen Anschluss jeweils eines der zu verschweißenden Teile, zwischen denen der Lichtbogen gezündet wird, ermöglicht."

- IV. Der Beschwerdeführer hat im wesentlichen vorgetragen, daß die freie Bewegbarkeit der Schweißzangen, die die gegenseitige Fixierung von Bauteilen in der Dentaltechnik in freier Ausrichtung ermögliche, durch den aus der Druckschrift D3 bekannten Stand der Technik nicht nahegelegt werde.

Er beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung überreichten Beschreibung und Patentansprüche 1 bis 6 sowie der Figur des erteilten Patents.

- V. Von seiten des Beschwerdegegners liegt kein Antrag vor.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die geltenden Unterlagen genügen den Vorschriften der Artikel 84 sowie 123 (2) und (3) EPÜ. Das in den Anspruch 1 aufgenommene, die freie Bewegbarkeit der Schweißzangen betreffende Merkmal ist aus den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, insbesondere Seite 2, Zeile 23 in Verbindung mit Seite 6, Zeilen 1 und 2, herleitbar. Es bewirkt eine Einengung des Schutzbereichs.

3. Das Punktschweißgerät gemäß Anspruch 1 ist gegenüber dem Stand der Technik, wie er aus den im Verfahren befindlichen Druckschriften hervorgeht, neu, da keine dieser Druckschriften ein Punktschweißgerät offenbart, das **frei** bewegbare Schweißzangen aufweist.
4. Von den im Verfahren befindlichen Druckschriften betrifft die Schrift D1 eine Vorrichtung, die dem Gegenstand des Streitpatents am nächsten kommt. Diese Druckschrift offenbart nämlich ein Punktschweißgerät mit den im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 genannten Merkmalen.

Gegenüber diesem Stand der Technik besteht die der Erfindung zugrunde liegende technische Aufgabe darin, ein Punktschweißgerät zu schaffen, das die gegenseitige Fixierung von Bauteilen in der Dentaltechnik in freier Ausrichtung gestattet.

Diese Aufgabe wird durch die Merkmale des Anspruchs 1 gelöst.

5. Die genannte Lösung wird durch den aus der Druckschrift D3 bekannten Stand der Technik nicht nahegelegt. Diese Druckschrift offenbart zwar zwei Spannzangen (1), die jeweils einen der zu verschweißenden Drähte (2, 3) hält (siehe insbesondere Seite 4, letzter Absatz und Seite 5, erster Absatz sowie die Abbildungen). Nach Seite 5, Zeilen 3 bis 5 dienen die Spannzangen auch der Stromzuführung. Somit sind aus der Druckschrift D3 die in der zweiten Hälfte des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 genannten Merkmale bekannt. Dies gilt offenbar auch für das Merkmal, daß mit den Spannzangen Leiter verbunden sind (sonst wäre eine Stromzuführung über die Spannzangen nicht möglich).

Aus der Druckschrift D3 geht aber nicht hervor, daß die Spannzangen **frei** bewegbar sind. Vielmehr offenbart diese Druckschrift lediglich (siehe insbesondere den Anspruch 1 und Seite 5, zweiter Absatz), daß die Spannzangen in axialer Richtung bewegbar sind. In der Tat müssen, wie die Abbildungen der Druckschrift D3 zeigen, die Spannzangen (1) geradlinig zusammengeführt werden, damit die halbkugelförmigen Vertiefungen (4) aufeinander ausgerichtet sind.

Die Druckschrift D3 legt somit die freie Bewegbarkeit der Schweißzangen nicht nahe. Auch die übrigen im Einspruch oder im Recherchenbericht genannten Druckschriften geben dem Fachmann keinen Hinweis in dieser Richtung. Der Gegenstand des Anspruchs 1 und der auf ihn rückbezogenen Ansprüche 2 bis 6 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit.

6. Die in den Ansprüchen 1 bis 6 beanspruchte Erfindung erfüllt somit die Voraussetzungen der Patentierbarkeit gemäß Artikel 52 (1) EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

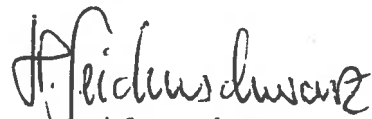
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Ansprüche 1 bis 6, Beschreibung) sowie der Figur des Patents wie erteilt, aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz



1950

1950

